

**Betriebssatzung für das Abwasserwerk  
der Stadt Niederkassel  
vom 01.12.1993**

**Satzung und Änderungen:**

**Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel vom 01.12.1993**, in Kraft seit: 01.01.1994

**1. Nachtragssatzung vom 17.11.1999**, in Kraft: 19.10.1999  
Geändert: § 5 (1)

**2. Nachtragssatzung vom 14.12.2000**, in Kraft: 21.12.2000  
Geändert: § 1 (1,2), § 5 (1,2)

**3. Nachtragssatzung vom 04.10.2001**, in Kraft: 01.01.2002  
Geändert: § 1 (1), § 3 Satz 1, § 4 (1), § 5 (2), § 11, § 12

**4. Nachtragssatzung vom 13.04.2004**, in Kraft: 01.12.2001  
Geändert: § 4 (2)

**5. Nachtragssatzung vom 09.07.2010**, in Kraft: 01.08.2010  
Geändert: § 1, § 4, § 5, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13 (neu), § 14, § 15

**6. Änderungssatzung vom 11.12.2015**, in Kraft: 01.01.2016  
Geändert: § 4 Ziffer 2

**7. Änderungssatzung vom 11.04.2019**, in Kraft: 01.06.2019  
Geändert: § 4 Ziffer 1

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo) vom 16.11.2004 GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 11.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Betriebszweck**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Niederkassel erfolgt über eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NRW. Sie wird wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung in Verbindung mit der Gemeindeordnung geführt.
- (2) Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung, die der Stadt Niederkassel gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NW obliegt, mit Hilfe seiner bestehenden und noch zu schaffenden Anlagen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

**§ 2**  
**Name des Abwasserwerkes**

Die Einrichtung führt die Bezeichnung "Abwasserwerk der Stadt Niederkassel".

**§ 3**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserwerkes der Stadt Niederkassel beträgt 2.600.000,00 EURO.

**§ 4**  
**Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Stadt Niederkassel ist der/die für das Abwasserwerk zuständige Beigeordnete.

Der/die Stellvertreter/in der Betriebsleitung ist der/die weitere Beigeordnete. Bei Abwesenheit der Betriebsleitung und der Stellvertretung vertritt der/die Bürgermeister/in das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel.

- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen und die Heranziehung zu Anschlussbeiträgen, Benutzungsgebühren und Kostenersatz. Solche Aufgaben bei der Heranziehung zu Benutzungsgebühren, für welche die Unterstützung in Form der unselbständigen Verwaltungshilfe in Betracht käme, können den Stadtwerken übertragen werden; das Nähere ist durch Vereinbarung zwischen dem Abwasserwerk und den Stadtwerken zu regeln.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Für die Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für das Abwasserwerk werden durch den Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch GO, EigVO oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat oder der Betriebsleitung zur Entscheidung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:
  1. Zustimmung zu Verträgen aller Art -mit Ausnahme von Verträgen nach der VOB und VOL-, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EURO übersteigt.
  2. Zustimmung über die Beauftragung von Neben-/Alternativangeboten und Sondervorschlägen im Bereich der VOB und VOL, die im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EURO übersteigen.
  3. Zustimmung zu Aufträgen über 25.000,00 EURO im Bereich der VOB und VOL an einen Bieter, der nicht das preisgünstigste Angebot abgegeben hat.
  4. Zustimmung über die Vergabe von Ingenieurleistungen ab einer Auftragssumme von 10.000,00 EURO.
  5. Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EURO überschreiten oder wenn die Stundungszeit länger als 3 Jahre dauert.
  6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EURO überschreiten.
  7. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO.
  8. Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO, sofern sie für ein Einzelvorhaben den Betrag von 150.000,00 EURO überschreiten.
  9. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

## **§ 6 Aufgaben des Rates**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 7 Stellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen

des Abwasserwerkes und anderer Teile der Verwaltung ausgeglichen und abgestimmt werden. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 8 Stellung des Kämmerers**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9 Personalangelegenheiten**

Bei dem Abwasserwerk der Stadt Niederkassel sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

Die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel in der jeweils geltenden Fassung. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.

Die bei dem Abwasserwerk beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserwerkes vermerkt. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Entlassung, Versetzung zu einer anderen Behörde und Versetzung in den Ruhestand richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel in der jeweils geltenden Fassung. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.

## **§ 10 Vertretung und Verpflichtung**

Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Niederkassel in den Angelegenheiten des Abwasserwerkes. Sie unterzeichnet unter der Bezeichnung "Abwasserwerk der

Stadt Niederkassel" ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses in Angelegenheiten, in denen sie selbst entscheidet. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister – Abwasserwerk der Stadt Niederkassel -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Für Verpflichtungserklärungen in Angelegenheiten des Abwasserwerkes sind die allgemein geltenden Bestimmungen der EigVO und der GO maßgebend.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr, Rechnungsführung und Kasse**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bücher werden nach den Regeln des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung geführt.

Die Kasse wird im Rahmen der Regeln des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung unter kaufmännischen Gesichtspunkten geführt.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Das Abwasserwerk hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 150.000 EURO überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13**

#### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14**

#### **Jahresabschluß**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat vorzulegen.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten der Betriebssatzung**

Die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel tritt zum **01.01.1994** in Kraft.